

Synopse

Änderung der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **162.11**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)
	Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts (GO VG)
	<i>Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 56 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976[BGS 162.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 162.11 , Geschäftsordnung des Verwaltungsgerrichtes vom 14. Januar 1977 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:
Geschäftsordnung des Verwaltungsgerrichtes	Geschäftsordnung des Verwaltungsgerrichtes <u>Verwaltungsgerichts</u> (GO VG)
vom 14. Januar 1977	
<i>Das Verwaltungsgericht des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 56 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS 162.1],	gestützt auf § 56 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege <u>den Rechtsschutz in Verwaltungssachen</u> (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April1. April 1976 (Verwaltungsrechtspflegegesetz)[BGS 162.1],
<i>beschliesst:</i>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)
<p>§ 4 Organisation</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht bestimmt aus seiner Mitte folgende Kammern:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die verwaltungsrechtliche Kammer;2. die abgaberechtliche Kammer;3. die sozialversicherungsrechtliche Kammer;4. die fürsorgerechtliche Kammer. <p>² Die Kammern bestehen aus je fünf Mitgliedern. Sie urteilen in Fünfer- oder Dreierbesetzung gemäss § 20. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Dreierkammer werden in erster Linie die weiteren Mitglieder der Kammer beigezogen. Dabei sind die §§ 10 und 12 sinngemäss anwendbar.</p> <p>³ ...</p>	<p>² Die Kammern bestehen aus je fünf Mitgliedern. Sie urteilen in Fünfer- oder Dreierbesetzung gemäss § 20. Bei Verhinderung eines Mitgliedes der Dreierkammer werden in erster Linie die weiteren Mitglieder der Kammer beigezogen, <u>in zweiter Linie die übrigen ordentlichen Mitglieder des Gerichts und die Ersatzmitglieder.</u> Dabei sind die §§ 10 und 12 sinngemäss anwendbar.</p>
<p>§ 9 Präsident – Zuständigkeit</p> <p>¹ Dem Präsidenten obliegen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Zuweisung der Geschäfte an die einzelnen Kammern oder an das Gesamtgericht;2. die Abschreibung von Angelegenheiten, die infolge Rückzuges, Anerkennung, Vergleichs oder aus anderen Gründen gegenstandslos geworden sind;3. die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege und des unentgeltlichen Rechtsbeistandes gemäss § 27 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;4. die Auferlegung von Ordnungsbussen gemäss § 33 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes;	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)
<p>5. die Vertretung des Gerichtes nach aussen;</p> <p>6. die Gewährung von Rechtshilfe in Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Entscheid über Aktenedition an andere Behörden;</p> <p>7. Die Erledigung der anfallenden Verwaltungsgeschäfte, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Gesamtgerichtes fallen.</p> <p>² Ist ein Geschäft einer Kammer zugewiesen, so übt ihr Vorsitzender hinsichtlich der Verfahrensleitung und Verfahrenserledigung alle Befugnisse aus, welche die Gesetzgebung oder diese Geschäftsordnung, insbesondere in § 9 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4 und Ziff. 6, §§ 11 und 12 sowie §§ 17 bis 32, dem Präsidenten überträgt.</p> <p>³ Gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege oder des unentgeltlichen Rechtsbeistandes kann innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden; der Entscheid liegt bei der in der Hauptsache zuständigen Kammer.</p>	<p><i>Text entfernt.</i></p>
<p>§ 19 Referent</p> <p>¹ Der Präsident bezeichnet für jedes Geschäft einen Richter als Referenten, soweit er nicht selbst als Referent amtiert.</p> <p>² Der Referent leitet das Beweisverfahren und bestimmt die Entschädigungen, die an Zeugen und Übersetzer zu entrichten sind.</p> <p>³ Der Referent unterbreitet dem Gericht einen schriftlichen Antrag oder einen Urteilsentwurf.</p>	<p>² Der Referent leitet das Beweisverfahren und bestimmt Präsident kann die Entschädigungen, Leitung des Beweisverfahrens sowie die an Zeugen Vornahme der nötigen verfahrensrechtlichen Anordnungen einem Referenten delegieren. Die jeweiligen Zeichnungs- und Übersetzer zu entrichten Anweisungsberechtigungen gemäss Verordnung über die Zeichnungs- und Anweisungsberechtigung am Verwaltungsgericht (ZAV VG) vom 19. Februar 2024 sind[BGS 162.1] zu respektieren.</p>
<p>§ 20 Beurteilung als Einzelrichter, in Dreier- oder Fünferbesetzung</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)
<p>¹ Die verwaltungsrechtliche Kammer urteilt in Fünferbesetzung, über Administrativmassnahmen gemäss SVG in Dreierbesetzung.</p> <p>² Die abgaberechtliche, die sozialversicherungsrechtliche und die fürsorgerechtliche Kammer urteilen in Dreierbesetzung, sofern nicht ein Mitglied der Dreierkammer die Beurteilung in Fünferbesetzung verlangt.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf eine Beschwerde, eine Klage oder einen Rekurs offensichtlich erfüllt, so kann die Beurteilung durch den Einzelrichter erfolgen.</p>	<p><i>Text entfernt.</i></p> <p>² Die abgaberechtliche, die sozialversicherungsrechtliche und die fürsorgerechtliche Kammer <u>Kammern</u> urteilen in Dreierbesetzung, sofern nicht ein Mitglied der Dreierkammer die Beurteilung in Fünferbesetzung verlangt.</p> <p>³ Sind die Voraussetzungen für ein Nichteintreten auf <u>eine Beschwerde, eine Klage oder einen Rekurs</u> <u>ein Rechtsmittel</u> offensichtlich erfüllt, so kann die Beurteilung durch den Einzelrichter erfolgen.</p>
<p>§ 34 Veröffentlichung von grundsätzlichen Urteilen</p> <p>¹ Grundsätzliche Urteile werden in geeigneter Form veröffentlicht.</p> <p>² Berechtigte öffentliche oder private Interessen dürfen dabei nicht verletzt werden.</p>	<p>§ 34 Veröffentlichung von grundsätzlichen Urteilen</p> <p>¹ Grundsätzliche Urteile werden in geeigneter Form veröffentlicht. <u>Das Verwaltungsgericht veröffentlicht seine Urteile</u> in geeigneter Form veröffentlicht.</p> <p>³ In besonderen Fällen, insbesondere bei öffentlichem Interesse, können auch Verfügungen oder Beschlüsse veröffentlicht werden.</p>
<p>§ 35 Inkrafttreten</p> <p>¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat [Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Jan. 1977 (GS 21, 11), am 26. März 1992 (GS 24, 23) und am 28. Nov. 1996 (GS 25, 453).] in Kraft. Sie gilt auch für die bereits anhängigen Verfahren.</p> <p>² Diese Geschäftsordnung ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.</p>	<p>¹ Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Kantonsrat [Vom Kantonsrat genehmigt am 27. Januar 1977 (GS 21, 11), am 26. März 1992 (GS 24, 23), am 28. November 1996 (GS 25, 453) und am DDMMYYY (GS XXXX/XXX).] in Kraft. Sie gilt auch für die bereits anhängigen Verfahren.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 17. Oktober 2024; Vorlage Nr. 3831.2 (Laufnummer 17907)
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Kantonsrat[Vom Kantonsrat genehmigt am] am Tag nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug, 17. Oktober 2024 Verwaltungsgericht des Kantons Zug Die Präsidentin Diana Oswald Die Generalsekretärin Claudia Meier-Wiesner Publiziert im Amtsblatt vom Vom Kantonsrat genehmigt am....